

## **STATUTEN DES TWIKE KLUB SCHWEIZ**

*Generelles: In den Statuten gelten alle Funktionen, die männlich sind, auch für das weibliche Geschlecht.*

### **1. Name, Sitz**

Unter dem Namen TWIKE KLUB SCHWEIZ (TKS) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Sitz des TKS ist am jeweiligem Wohnort des Vereinspräsidenten.

Die Vereinsgründung wurde am 1. März 1997 im Schloss Habsburg (Gemeinde Habsburg AG) vollzogen.

### **2. Zweck**

- Förderung umweltschonender Leichtfahrzeuge, insbesondere des TWIKE.
- Unterstützung aller TWIKE-Besitzer und Interessierten über alle Bereiche im Umfeld des TWIKE.
- Förderung der nachhaltigen Energiebeschaffung für das Fahrzeug.
- Unterstützung und Förderung der privaten, gewerblichen und industriellen Anwendung und Nutzung von erneuerbaren Energien im Alltag.
- Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.

### **3. Mitgliedschaft**

Dem Verein TWIKE KLUB kann jeder beitreten, der die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen will. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern mit je einer Stimme an der Generalversammlung:

- Einzelmitglieder
- Schüler, Lehrlinge, Studenten, AHV- und IV-Berechtigte
- Juristische Personen: Vereine, Firmen, öffentliche Organe etc.
- Ehrenmitglieder: die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der juristischen Personen, besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die juristischen Personen besitzen nur das aktive Stimm- und Wahlrecht.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ausnahmen definiert der Vorstand.

Ausschluss:

- Mitglieder, die nach Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren die Vereinsmitgliedschaft.
- Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Ansehen des TWIKE KLUB abträglich sind oder zu klubinternen Streitigkeiten Anlass geben, ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.
- Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht an der Generalversammlung.

### **4. Organisation**

Die Organe des TWIKE KLUB sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

## **A. Die Generalversammlung**

Oberstes Organ des TWIKE KLUB ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes; Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Bei Statutenänderungen enthält sie ausserdem den Text der beantragten Änderung.

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Kontrollstelle erfolgen. Der Vorstand ist zudem zur Einberufung innert 2 Monaten verpflichtet, wenn sie von wenigstens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Formvorschriften wie die Einberufung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **B. Der Vorstand**

Zur Leitung des TWIKE KLUBS wählt die Generalversammlung einen Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils mit der Generalversammlung über das entsprechende letzte Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Regional können Gruppen gebildet werden, mit einem oder zwei Regionalleitern.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Kontrollstelle das Begehren zur Einberufung stellt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Sachgeschäfte einzelne seiner Mitglieder oder Drittpersonen schriftlich zu bevollmächtigen.

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist er berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder Fachleute beizuziehen. Solche Kommissionen und Fachleute haben beratende Stimme bei der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Vorstand.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich, die Vorstandsmitglieder werden jedoch vom Mitgliederbeitrag entbunden.

## **C. Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung. Es ist ihnen vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei der amtsälteste Revisor zurücktritt, das Ersatzmitglied Revisor wird und ein neues Ersatzmitglied gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **5. Geschäftsjahr und Rechnungsführung**

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Jahresrechnung des TWIKE KLUBS ist nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

## **6. Haftung**

Der TWIKE KLUB haftet nur mit dem Vereinsvermögen; eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB).

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder zurückbezahlt, welche am Tag des Liquidationsbeschlusses noch Aktivmitglieder sind.

Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 76 ff ZGB.

## **8. Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Statuten sind am 23. März 2002 von der Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Lenzburg, den 23. März 2002

Der Präsident: Markus Speich

Die Protokollführerin: Kathrin Isler Schmid